

87. Kann die Einrede, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreites erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei (§ 247 Ziff. 5 C.P.D.), auch dann geltend gemacht werden, wenn die von neuem angestellte Klage nicht von dem früheren Kläger, sondern von einem Gläubiger desselben, welchem die Forderung gemäß § 736 C.P.D. zur Einziehung überwiesen worden, erhoben ist?

IV. Civilsenat. Ur. v. 22. Februar 1894 i. S. S. (Bekl.) w. G.
(Rl.) Rep. IV. 305/93.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Der Beklagte hat im Auftrage des Zimmergesellen B. wegen einer vollstreckbaren Forderung desselben gegen den Zimmermeister R. im Wege der Zwangsvollstreckung eine Pfändung bewirkt, demnächst einen der gepfändeten Gegenstände, einen Nichtebaum, verkauft und den Erlös mit 37,80 M an den Gläubiger B. abgeführt. Auf die von der Handlung R. & Co. gegen den Gläubiger B. erhobene Interventionklage ist dieser zur Rückzahlung der 37,80 M nebst Zinsen verurteilt worden. Die Zwangsvollstreckung gegen ihn ist jedoch fruchtlos ausgefallen. Hierauf hat die Handlung R. & Co. eine Regreßklage gegen den Beklagten in Höhe der 37,80 M erhoben, jedoch die Klage wieder zurückgenommen und ist in die Kosten des Rechtsstreites verurteilt worden. Für den Kläger, den Rechtsanwalt G., ist wegen eines Teilbetrages von 45 M seiner Gebührenforderung an die Handlung R. & Co. der dieser gegen den Beklagten angeblich zustehende Regreßanspruch von 37,80 M gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen worden. Er hat nunmehr für seine Person auf

Grund dieser Pfändung und Überweisung dieselbe Regreßklage auf Zahlung von 37,80 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 19. September 1891 gegen den Beklagten angestrengt.

Der Beklagte hat die prozeßhindernde Einrede erhoben, die Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens sei noch nicht erfolgt. Das Landgericht hat durch Zwischenurteil vom 6. Februar 1893 erkannt: die Einrede des Beklagten, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreites erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens in Sachen R. & Co. gegen B. noch nicht erfolgt sei, wird verworfen. Die Berufung des Beklagten gegen dieses Urteil ist zurückgewiesen. Die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision war für begründet zu erachten.

Nach § 243 C.P.O. kann der Beklagte, wenn die Klage nach erfolgter Zurücknahme von neuem angestellt wird, die Einlassung verweigern, bis die Kostenerstattung erfolgt ist, und § 247 rechnet demgemäß zu den prozeßhindernden Einreden unter Ziff. 5 die Einrede, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreites erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei. Das Berufungsgericht hält diese Vorschrift in folgender Begründung für unanwendbar: zwar müsse der Gläubiger bei der Einlagung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung die dem Drittschuldner gegen den Schuldner zustehenden Einreden sich entgegensetzen lassen; allein dies gelte nur von „materiellen Einwendungen, die das geltend gemachte Recht selbst betreffen“. Dagegen wirkten die „prozessualischen Einreden“ nur gegen denjenigen, dem gegenüber sie unmittelbar begründet seien; denn sie seien nicht sowohl gegen den geltend gemachten Anspruch, als vielmehr gegen die prozessualische Geltendmachung des Rechtes gerichtet. Dieser für die Cession anzuertennende Grundsatz müsse bei der Pfändung und Überweisung einer Forderung zur Einziehung analoge Anwendung finden. Denn wenngleich der Pfändungsgläubiger, welchem die gepfändete Forderung zur Einziehung überwiesen ist, nicht Rechtsnachfolger des Exequenden, sondern zur Einziehung der Forderung ermächtigt sei, so handle er doch kraft Gesetzes in eigenem Namen und für eigene Rechnung, nicht als Vertreter des Exequenden, und darum erscheine die analoge Anwendung der für die Cession aufgestellten Rechtsgrundsätze auf das vorliegende Rechtsverhältnis geboten.

Diese Begründung ist rechtsirrtümlich. Sie verkennt Inhalt und Zweck der prozeßhindernden Einrede des § 247 Ziff. 5. Die Vorschrift des § 243 Abs. 4 und die entsprechende Vorschrift des § 247 Ziff. 5 bezwecken, „den Beklagten vor Verurteilungen des Klägers zu schützen“ (Begründung des Entwurfes zur Civilprozeßordnung S. 192). Sie würden aber diesen Zweck nur unvollkommen erfüllen, wenn die Einrede des § 247 Ziff. 5 dem Beklagten versagt wäre, obgleich die „von neuem angestellte“ Klage — genau so, wie § 243 Abs. 4 die Befugnis zur Verweigerung der Einlassung seitens des Beklagten normiert — die zurückgenommene ist, zwar nicht von dem Kläger selbst erhoben, sondern von dem Gläubiger desselben, aber vermöge einer richterlichen Überweisung, die nach dem Gesetze (§ 737 C.P.D.) „die förmlichen Erklärungen des Schuldners ersetzt, von welchem nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist“. Eine über diese Berechtigung, die Forderung des Schuldners einzuziehen, hinausgehende Wirkung hat die Überweisung einer gepfändeten Forderung zur Einziehung nach § 737 C.P.D. nicht. Die dem Beklagten als Drittschuldner gegenüber der Handlung R. & Co. als der Schuldnerin nach § 247 Ziff. 5 zustehende Einrede, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreites erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei, steht daher auch dem auf Grund der erlangten Überweisung zur Einziehung klagenden Gläubiger der Handlung R. & Co., d. i. dem Kläger, entgegen, und gleichgültig ist, ob die Klage vor oder nach der Überweisung zurückgenommen ist. Das Berufungsgericht hat die Bedeutung und die Wirkungen, welche das Gesetz in den §§ 736, 737 C.P.D. der Überweisung zur Einziehung beilegt, verkannt und ist hierdurch zur Verwerfung der Einrede des § 247 Ziff. 5 gelangt. Die auf Verletzung dieser Rechtsnormen beruhende Entscheidung war daher aufzuheben und unter Abänderung des landgerichtlichen Urtheiles die Klage auf Grund der nach vorstehendem begründeten prozeßhindernden Einrede abzuweisen.